



## Information über eine Veranstaltung im öffentlichen Raum gem. Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

### 1) Informationsstand zur Veranstaltung

Folgende Veranstaltung ist bei der Versammlungsbehörde der Stadt Jena angezeigt worden:

Thema: Jenaer Firmenwanderung 2026  
Datum/Uhrzeit: 17.06.2026, 12:00 Uhr – 22:00 Uhr  
Veranstaltungsorte: Wanderung vom Sportplatz „Am Jenzig“ über Saalehorizontale bis Distelschänke, Am Jenzig 1

### 2) Potentielle Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Stadt Jena

Aufgrund der Veranstaltung können im Nahbereich des Veranstaltungsortes folgende Auswirkungen eintreten:

- Lärmwahrnehmung durch elektronisch verstärkte Musikbeiträge.

### 3) Übersicht über angeordnete Auflagen

Anlässlich der angezeigten Veranstaltung ergehen folgende Auflagen:

#### 1. Naturschutz / Forst

Die Wanderung führt durch die Naturschutzgebiete (NSG) „Hufeisen-Jenzig“

1.1 Die Teilnehmenden sind über das bestehende Schutzgebiet zu informieren und auf die damit verbundenen Pflichten aufmerksam zu machen.

1.2 Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des tangierten Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere sind folgende Handlungen verboten:

- außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,

- das Gebiet außerhalb von Wegen zu betreten,
- Lärm zu erzeugen, sowie Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen
- zu zelten, zu lagern, offene Feuer zu entfachen oder außerhalb der markierten Reitwege zu reiten,
- außerhalb der befestigten Wege oder der markierten Radwege mit dem Fahrrad zu fahren,
- Flugmodelle aller Art zu betreiben,
- Hunde frei laufen zu lassen,
- frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen.

1.3 Der Streckenverlauf ist so zu kennzeichnen, dass Dritte dies erkennen können und somit Gefahren für Teilnehmer und Nichtteilnehmer ausgeschlossen werden.

1.4 Sämtliche zusätzliche Installationen und Markierungen sind naturverträglich anzubringen und unverzüglich nach der Veranstaltung wieder restlos zu entfernen.

1.5 Die Teilnehmenden sind durch die Veranstaltenden daraufhin zu unterweisen, dass die Teilnahme gemäß § 6 ThürWaldG auf eigene Gefahr erfolgt, insbesondere dass eine besondere Sorgfaltspflicht des Waldeigentümers hinsichtlich der Verkehrssicherung nicht besteht, auch nicht an markierten Wegen und Pfaden.

1.6 Von den Veranstaltenden ist eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung gegenüber dem Eigentümer (in Vertretung KSJ-Forstverwaltung) nachzuweisen. Die Versicherung muss Risiken abdecken, die sich aus dem Zustand des Weges bzw. seines Verlaufes auf nichtöffentlichen Wegen im Wald und in der freien Landschaft, die keiner gesonderten Verkehrssicherungspflicht unterliegen, absichern.

1.7 Sollte zum Zeitpunkt der Veranstaltung die Waldbrandwarnstufe 3 oder 4 ausgerufen sein, werden bzw. können die Wege zum Schutze des Waldes gesperrt werden, die Veranstaltung kann dann auf den Waldabschnitten nicht stattfinden.

1.8 Witterungsbedingte Extreme sind zu beachten, bei Sturm, Orkan etc. besteht auf Grund der Wurf und Bruchgefahr der Bäume auf Forstwegen Lebensgefahr. Dementsprechend sind Alternativvarianten außerhalb des Waldes vorzumerken. Die Forstverwaltung übernimmt keine Gewähr für die gefahrlose Nutzung der Forstwege im Sinne der Veranstaltung.

1.9 Drohnenflüge im Wald, sowie über Wald- und Wiesenflächen sind generell nicht zulässig. Die Laufveranstaltung findet während der sog. Brut- und Setzzeit statt. Drohnenflüge über privaten Grundstücken bedürfen einer schriftlichen Genehmigung des Flächeneigentümers, welche im Vorfeld einzuholen ist

## **2. Abfallwirtschaft**

2.1 Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.

2.2 Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen

vorzusehen.

2.3 Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem KommunalService Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

### **3. Veranstaltungssicherheit**

3.1 Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss eine Veranstaltungsleitung anwesend oder eine Stellvertretung sichergestellt sein.

3.2 Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen. Hierzu kann ein Ordnungsdienst eingesetzt werden.

3.3 Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist zur Unterbrechung oder Beendigung einer Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für alle Teilnehmenden nicht gewährleistet werden kann.

3.4 Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer freigehalten werden.

3.5 Kabel und andere Leitungen sind so zu verlegen, dass Stolpergefahren für Teilnehmende ausgeschlossen sind (z.B. Kabelbrücken).

3.6 Verunreinigungen auf öffentlichen Flächen, die durch die Veranstaltung verursacht wurden, sind unverzüglich zu beseitigen.

3.7 Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere §§ 2, 5, 9 und 10 JuSchG, sind konsequent umzusetzen.

3.8 Vor der Abgabe von offenen Getränken oder zubereiteten Speisen ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Tel. 036428/5409840) darüber in Kenntnis zu setzen.

Für Mitteilungen steht Ihnen die Versammlungsbehörde unter der E-Mailadresse [veranstaltungen@jena.de](mailto:veranstaltungen@jena.de) zur Verfügung.